

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 86 (2001)
Heft: 2

Rubrik: Trennung von Staat und Kirche

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürich

Anfang Januar wurde der Entwurf für ein neues Zürcher Kirchengesetz vorgestellt. Er bringt eine Entflechtung zwischen dem Staat und den von ihm anerkannten Kirchen, ohne dass ihr öffentlichrechtlicher Charakter aufgehoben wird. Der Staat reduziert seinen gesetzgeberischen Zugriff auf die Kirchen auf ein "Minimum", heisst es im Kommentar. Unter anderem sollen die Kirchen die Kompetenz erhalten, das Ausländer- und das Jugendlichen-Stimmrecht einzuführen, wenn sie es wollen. Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, auch anderen religiösen Gemeinschaften als den bisherigen die staatliche Anerkennung zu gewähren.

Vor allem aber wird das neue Kirchengesetz die Finanzierung der Kirchen auf eine neue Basis stellen. Zwar bleiben neben den Steuern der Mitglieder auch die Kirchensteuern der Unternehmen und die staatlichen Zuschüsse. Die staatlichen Zahlungen an die Kirchen bleiben, aber sie werden auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Die "historischen Rechtsittel", 1963 noch in der Verfassung verankert, sollen verschwinden, stattdessen sollen die Kirchen künftig für ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse entschädigt werden. Eine Studie hat vor anderthalb Jahren errechnet, dass die beiden grossen Landeskirchen in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur, räumliche Infrastruktur und Denkmalpflege solche Leistungen erbringen, die über 150 Millionen Franken jährlich ausmachen, "bei weniger strenger Sicht" sogar 200 Millionen. Vom Staat erhalten die beiden Kirchen heute 50 Millionen, wobei der Löwenanteil - mehr als vier Fünftel - auf die Reformierten entfällt. Bei den 50 Millionen jährlich soll es auch in Zukunft bleiben; der Kantonsrat würde jeweils einen Beitrag für sechs Jahre bewilligen. Doch Rechtfertigung für die Zahlungen wären künftig die Leistungen der Kirchen, nicht mehr historische Ansprüche, und das Geld würde anders auf die drei Kirchen verteilt. Entscheidend für die Höhe der Zuwendungen soll die Mitgliederzahl werden. Das bedeutet eine Verschiebung zu Lasten der reformierten und zu Gunsten der katholischen Kirche: Statt mehr als 40 dürften die Reformierten künftig nur noch knapp 30 Millionen vom Staat bekommen, während der Anteil der Katholiken entsprechend steigen würde.

Die kirchlichen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse sollen auch Legitimation für die Kirchensteuern der juristischen Personen sein, da diese ebenso davon profitieren wie der Rest der Gesellschaft. Damit würden den Kirchen auch die 65 Millionen Franken bleiben, die sie bisher aus dieser Quelle erhalten haben. Allerdings: Steuern juristischer Personen dürfen nicht für kulturelle Zwecke verwendet werden. Als Alternative schlägt der Entwurf eine kantonale Zuschlagssteuer vor, bezeichnet diese aber klar als schlechtere Lösung.

Die Vernehmlassung dauert bis Ende Juni, ein Volksentscheid soll noch vor dem Frühling 2003 stattfinden.

Die Stellungnahme der FVS wird erarbeitet und zu gegebener Zeit im FREIDENKER publiziert.

Quellen: TA, NZZ, 13.01.01

Basel

Im Kanton Basel-Stadt solle die Kirchensteuer abgeschafft und durch eine von sämtlichen natürlichen und juristischen Personen zu entrichtende "Mandatssteuer" ersetzt werden. Diesen Vorschlag unterbreitet dem Verfassungsrat die für Religionsgemeinschaften zuständige Kommission. Begründet wird ein solcher Systemwechsel insbesondere damit, dass die Kirchen mit der heutigen Kirchensteuer "in beträchtlichem Ausmass" auch gemeinnützige Leistungen finanzierten, die nicht nur ihren Mitgliedern (und Steuerpflichtigen), sondern einer weiteren Öffentlichkeit zugute kommen. Die Kirchensteuer habe damit zum Teil den Charakter einer Gemeinschaftssteuer, von der die Öffentlichkeit profitiere und die den Staat entlaste. Aus der Sicht der Kirchenmitglieder könne es als stossend empfunden werden, dass nur sie, nicht aber alle natürlichen und juristischen Personen neben der Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuer eine zusätzliche Gemeinschaftssteuer zu entrichten haben. Nach Ansicht der Kommission liess die Einführung der Mandatssteuer auch erwarten, dass die Austrittswelle, die auch den Kirchen in Basel seit Jahrzehnten zu schaffen macht und eine finanzielle Auszehrung beschert, abebbe. Denn die Kirchensteuer sei eine der vielfältigen Ursachen für den starken Mitglieder-rückgang. Nach den Vorstellungen der Kommission wären die Steuerpflichtigen frei, die Mandatssteuer einer öffentlichrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft (in Basel sind dies die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sowie die israelitische Gemeinde), einem öffentlich anerkannten Hilfswerk oder einem Sozialfonds des Staates zukommen zu lassen. Möglich soll auch die Verteilung auf zwei "mandatsfähige" Institutionen sein. Die Mandatssteuer hätte staatsquotenneutral zu sein, das heisst, die dem Staat allenfalls zusätzlich zufließenden Mittel sollen durch Entlastungen bei der Kantonssteuer kompensiert werden. Zur Erhöhung der Akzeptanz der Mandatssteuer regt die Kommission einen Steuersatz an, der tiefer ist als die heutigen Kirchensteuersätze. Die Kirchen wären berechtigt, zusätzlich eine Mitgliedersteuer zu erheben, wenn sie ihre Aufwendungen aus der Mandatssteuer nicht decken können.

Quelle: NZZ, 16.01.2001



"Die Schöpfungsgeschichte mit der Evolution gleichsetzen ist wie den Storch mit Sex vergleichen."